**Allgemeine Information**

Aus rechtlichen Gründen dürfen im Krankenhaus Sprechstunden nur unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden. Hierzu zählen:

* Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bei
gesetzlich versicherten Patienten mit **Überweisung vom Facharzt** bei **ausgewählten Krankheitsbildern**
* Privatsprechstunde
für selbstzahlende Patienten
* Vorstätionäre Leistungen nach § 115 a SGB V bei
gesetzlich versicherten Patienten mit Verordnung von Krankenhausbehandlung (Einweisung) um die Erforderlichkeit einer vollstationären Behandlung zu klären oder vorzubereiten.